

Rütistrasse 8
Postfach 1263
6061 Sarnen

Tel. 041 666 35 35
vermietungen@sarnen.ow.ch
www.sarnen.ch

Allgemeine Bestimmungen Vermietung Bühnenanhänger

1. Zweck des Gebrauchs

Der Bühnenanhänger darf nur zum vereinbarten Zweck gebraucht werden.

2. Haftung

Grundsätzlich setzt der Mieter den Bühnenanhänger eigenverantwortlich ein, d.h. er haftet gleichermaßen für das Handeln mitwirkender Dritter.

3. Weitergabe oder Weitervermietung

Gemäss Art. 8 der geltenden Benützungsordnung darf der gemietete Bühnenanhänger nicht an Dritte weitergegeben oder -vermietet werden.

4. Abstellen auf öffentlichem oder privatem Grund

Das Einholen der Zustimmung des Grundeigentümers ist Sache des Mieters. Die schriftliche Zustimmung ist dem Vermieter vor Vertragsabschluss zusammen mit einem Situationsplan einzureichen. Der Bühnenanhänger darf nur entsprechend einem vom Vermieter genehmigten Plan aufgestellt werden.

5. Transport und Installation

Der Mieter hat den Hin- und Rücktransport spätestens 10 Tage vor der Veranstaltung (während der üblichen Bürozeiten) zu vereinbaren.

Der Bühnenanhänger darf nur durch eine vom Vermieter bestimmte Person transportiert und am vereinbarten Ort installiert werden. Dies gilt auch für ein Umparken auf Platz, Veränderungen an Aufbau und Einrichtungen sowie die Bedienung technischer Einrichtungen.

6. Übergabe und Abgabe des Bühnenanhängers

Der Mieter hat bei der Übernahme und Abgabe vor Ort zu sein und zur Mithilfe zur Verfügung zu stehen.

Bei der Übernahme und der Abgabe wird jeweils ein Protokoll ausgestellt, das Auskunft über den Zustand des Bühnenanhängers und des Zubehörs gibt. Eventuelle Schäden sowie erkennbare Mängel werden im Protokoll festgehalten. Die Protokolle sind vom Vermieter, vertreten durch den Transportbeauftragten, und vom Mieter zu unterzeichnen.

Der Mieter hat den Bühnenanhänger mit Zubehör inwendig gereinigt zurückzugeben. Allfällig erst bei der Rekonditionierung festgestellte Schäden sowie Mängel und starke Verschmutzungen werden dem Mieter innert 5 Tagen mitgeteilt und in Rechnung gestellt.

7. Nutzung des Fahrzeugs

Bei der Verwendung des Bühnenfahrzeugs hat sich der Mieter an die gesetzlichen Vorschriften zu halten.

Der Mieter haftet persönlich für Parkgebühren, Geldstrafen oder Forderungen des Grundbesitzers, Kosten für das Abschleppen usw. die während der Mietdauer im Zusammenhang mit der Nutzung des Fahrzeugs anfallen.

Das Bühnendach darf nicht betreten oder belastet werden.

Das Anbringen eigener Einrichtungen, die Schäden am Mietobjekt verursachen könnte, wie. z.B. Befestigungsschrauben, Schilder, Aufkleber usw. ist nicht erlaubt. Im Fall von Zuwiderhandlungen wird der Mieter schadenersatzpflichtig.

Der Mieter ist verpflichtet, bei der Nutzung des Bühnenanhängers und des Zubehörs angemessene Sorgfalt und Sachkunde anzuwenden. Bei Nichtnutzung ist der Bühnenanhänger bei jeder Wetterlage sturm- und diebstahlsicher zu hinterlassen. Bei harten Winden oder aufziehendem Unwetter ist die Klappe stets geschlossen zu halten; lose Teile sind sturmfest zu verzurren oder einzuschliessen. Falls nötig hat der Mieter den Vermieter zu benachrichtigen, der über ein Umparken oder Abholen entscheidet.

8. Dekoration, Skybeamer, Laser usw.

Es darf nur schwer oder nicht brennbares Dekorationsmaterial verwendet werden.

Erlaubt ist nur die Beleuchtung/ Anstrahlung des Bühnenanhängers, sofern keine Strahlen neben dem Objekt und keine Reflektionen ab dem Objekt in den Himmel gerichtet werden und die Rückstrahlung/ Reflektion von der Umgebung akzeptiert werden kann.

9. Lärm und Sicherheit

Mit der Unterzeichnung des Mietvertrags anerkennt der Mieter, dass der Vermieter im Hinblick auf den Anlass spezielle Lärmschutzbestimmungen und Sicherheitsauflagen erlassen kann.

10. Reparaturen

Während der Benützung verursachte oder festgestellte Schäden sind dem Vermieter unverzüglich zu melden. Bei einem Defekt ist der Mieter verpflichtet, den Schaden klein zu halten oder – falls nötig – die Nutzung des Bühnenanhängers sofort zu unterbrechen. Reparaturen dürfen nur durch den Vermieter ausgeführt oder veranlasst werden.

11. Versicherung

Der Bühnenanhänger ist vollkaskoversichert. Für Schäden am Mietobjekt haftet der Mieter bis zu einem Betrag von max. CHF 500.—. Allfällige von der Versicherung abgelehnte oder durch unachtsamen Umgang

mit den Schlüsseln entstandene Schäden gehen zu Lasten des Mieters.

Im Schadenfall hat der Mieter die Polizei und den Vermieter unverzüglich zu benachrichtigen. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden.

Wenn ein Verlust oder Schaden grob fahrlässig herbeigeführt wurde oder im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung einer vertraglichen Verpflichtung haftet der Mieter im Rahmen der geltenden Gesetze.

12. Sachschäden, Personenschäden und Haftung

Der Mieter haftet nicht für Verluste/Kosten für Schäden, soweit diese dem Versäumnis bei der Wartung des Fahrzeugs zuzuschreiben sind oder durch eine Herstellergarantie gedeckt ist.

Für Schäden am Eigentum Dritter oder Personenschäden, die während der Mietdauer entstehen, lehnt der Vermieter jegliche Haftung ab.

Die Einwohnergemeinde Sarnen haftet nicht für Schäden, die dem Mieter durch Witterung, oder anderweitige Einflüsse und Zufälle entstehen.

13. Vertragliche Bestimmungen

Steht das Fahrzeug aus unvorhersehbaren Gründen oder technischen Pannen nicht zur Verfügung, haftet der Vermieter nur für die Rückzahlung von bisher bereits geleisteten Zahlungen. Allfällige Folgekosten können nicht übernommen werden.

14. Gerichtsstand

Für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag vereinbaren die Parteien ausschliesslich den Gerichtsstand des Vermieters (6060 Sarnen).